

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 57/09 B

L 3 AL 145/08 (Sächsisches LSG)
S 16 AL 509/07 (SG Leipzig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. August 2009 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 29. Januar 2009 - L 3 AL 145/08 - wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.000,00 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 60 und Nr 65; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer also eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung aufzeigen. Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 3 a) Die Beschwerdeführerin trägt vor, es stelle sich folgende klärungsbedürftige Rechtsfrage:
"Kann der Tatbestand der unechten Verflechtung im Gegensatz zu seinem Wortlaut auch auf die Tätigkeit einer Vermittlerin (hier der Klägerin) erweitert werden, wenn diese Vermittlerin zwar für konkrete Aufwendungen in minimalem Umfang von der Arbeitgeberin entschädigt wird, aber ausdrücklich nicht für Vermittlungen Arbeitsuchender mit Vermittlungsgutscheinen Vergütungen erhält, keinerlei gesellschaftsrechtliche und/oder kapitalmäßige Verbindungen und auch keine personelle Verbundenheit mit dem die Vermittlung des Arbeitsuchenden empfangenden Unternehmen unterhält und auch nicht exklusiv für dieses Unternehmen am Markt auftritt?"
oder
"Ist zwangsläufig von einem institutionalisierten Interessenkonflikt im Sinne einer unechten Verflechtung auszugehen, wenn der Vermittler von einem potentiellen Arbeitgeber für einzelne erfolgsunabhängige Aufwendungen - ausgenommen die Vermittlung von Arbeitsuchenden mit Vermittlungsgutscheinen - eine Aufwandsentschädigung erhält, ohne wirtschaftlich, personell, sachlich oder in sonstiger Form von diesem abhängig zu sein, ohne Ressourcen des Arbeitgebers zu nutzen, wenn er daneben auch an andere Arbeitgeber vermittelt und gleichzeitig auf Grund des Vermittlungsvertrages für den Arbeitsuchenden tätig wird?"
oder
"Ist eine unechte Verflechtung bereits dann gegeben, wenn sich der Vermittler auf vertraglicher



Grundlage für die im Zuge der Vermittlung von über 200 Arbeitsuchenden angefallenen Spesen (belegte Brötchen etc.) und die Bereitstellung eines Internetbewerberportals vom Arbeitgeber einen Zahlungsbetrag in Höhe von rund 10.000,00 Euro versprechen lässt, was einer Kostenpauschale pro Arbeitnehmer in Höhe von 50,00 Euro entspricht?"

- 4 b) Zweifelhaft ist bereits, ob mit den vorgenannten Formulierungen Rechtsfragen aufgeworfen sind, die in einem etwaigen Revisionsverfahren vom Bundessozialgericht (BSG) mit einer verallgemeinerungsfähigen Aussage beantwortet werden können (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Lüttke in Handkommentar zum SGG, 3. Aufl., § 160 RdNr 10). Denn die Fragestellung ist jeweils ersichtlich auf die Umstände der vorliegenden Fallgestaltung zugeschnitten.
- 5 c) Unabhängig davon fehlt es zu den aufgeworfenen Fragen schon an geeigneten Ausführungen zur Klärungsfähigkeit. Denn es wird nicht dargelegt, dass und inwiefern sich die der jeweiligen Fragestellung zu Grunde liegenden tatsächlichen Behauptungen, die Klägerin sei bei Tätigkeiten für den späteren Arbeitgeber des Beigeladenen (nur) "in minimalem Umfang" entschädigt worden oder sie habe sich für Spesen bzw. Bereitstellung eines Internetbewerberportals vom Arbeitgeber einen Zahlungsbetrag in Höhe von rund 10.000 Euro versprechen lassen, mit den für die Beurteilung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung maßgebenden tatsächlichen Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) vereinbaren lassen. Denn nach den Feststellungen des LSG hat die Klägerin der A GmbH rein tatsächlich einen Betrag in Höhe von 10.977,23 Euro in Rechnung gestellt, wobei jedoch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vertragslaufzeit ein wesentlich höherer Betrag im Raum stand (vgl. S 22 der Urteilsgründe). Das somit auf einen nicht nur völlig unbedeutenden Betrag gerichtete Interesse der Klägerin war auch Basis für die vom LSG vertretene Rechtsauffassung, es sei von einer unechten Verflechtung auszugehen. Die tatsächlichen Feststellungen des LSG sind in der Beschwerdebegründung nicht mit zulässigen Verfahrensrügen angegriffen worden. Soweit den Ausführungen der Beschwerdebegründung ein Widerspruch gegen die Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen des LSG zu entnehmen ist, handelt es sich um tatsächliches Vorbringen, das zur Darlegung der Klärungsfähigkeit ungeeignet ist (vgl. ua Beschlüsse des Senats vom 20. August 2007, B 11a AL 159/06 B, veröffentlicht in juris und vom 7. Mai 2009, B 11 AL 72/08 B).
- 6 Auch wenn die Höhe der Vergütung bei der zweiten Fragestellung in der Beschwerdebegründung nicht angesprochen wird, fehlt es ebenfalls an der Darlegung, dass und inwiefern die Klägerin von dem späteren Arbeitgeber des Beigeladenen auch nicht "sachlich oder in sonstiger Form" abhängig war. Im Gegenteil sprechen die nach ihrem eigenen Vorbringen und den Feststellungen des LSG gezahlten Vergütungen für eine Abhängigkeit jedenfalls "in sonstiger Form".



- 7 d) Da schon aus den genannten Gründen die Beschwerdebegründung den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht genügt, bedarf es keines näheren Eingehens auf das zusätzliche Darlegungserfordernis der Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragestellungen.
- 8 2. Ebenfalls nicht den Anforderungen des § 160 Abs 2 Satz 3 SGG genügt der Vortrag der Beschwerdebegründung, das LSG sei von Entscheidungen des BSG vom 6. Mai 2008 (B 7/7a AL 8/07 R und B 7/7a AL 10/07 R) abgewichen.
- 9 Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung zB des BSG andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67) und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie ohne weiteres aufzufinden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht nur etwa ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelnen die Entscheidung bestimmen (stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG, Beschluss vom 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B).
- 10 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung offensichtlich nicht gerecht. Wie die Klägerin selbst ausführt, hat das LSG in seiner Entscheidung die genannten Urteile des BSG vom 6. Mai 2008 erörtert. Es hat nach den Darlegungen der Klägerin auch keinen von dieser Rechtsprechung des BSG abweichenden Rechtssatz aufgestellt. Denn nach den insoweit korrekten Schilderungen in der Beschwerdebegründung der Klägerin betrafen die Urteile des BSG Sachverhalte, in denen der Vermittler - ohne eigens zu diesem Zweck eingestellt worden zu sein - als Arbeitnehmer bei einem Arbeitgeber selbst abhängig beschäftigt war und Arbeitsentgelt erhalten hat. Vor diesem Hintergrund ist der von der Klägerin wiedergegebene Rechtssatz zu sehen, wonach trotz Arbeitsentgelt ohne Vorliegen besonderer interner Abmachungen oder ohne die Nutzung personeller und/oder sachlicher Ressourcen des Arbeitgebers nicht von einer unechten Verflechtung ausgegangen werden kann. Demgegenüber stellt das LSG in seinen von der Beschwerdebegründung zitierten Ausführungen darauf ab, dass der Vermittler dem Arbeitgeber schon Entgelte für Tätigkeiten der Vermittlung in Rechnung gestellt hat. Die einander gegenübergestellten Rechtssätze betreffen also unterschiedliche Lebenssachverhalte und stehen nicht im Widerspruch zueinander. Dass die Klägerin die Entscheidung des LSG im Kern offenbar für unrichtig hält, ist nicht geeignet, den Zulassungsgrund der Abweichung zu begründen.
- 11 Die somit unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).



- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 154 Abs 2, 162 Verwaltungsgerichtsordnung; die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 72, 63 Abs 2, 39 Abs 1, 47, 52 Abs 3 Gerichtskostengesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)